




# Ehrenamt in der Bewährungshilfe

Merkblatt über die  
ehrenamtliche Tätigkeit in der  
bayerischen Bewährungshilfe



 Ehrenamt in der  
Bewährungshilfe  
Bayern

## Grußwort

Bewährungshelfer stehen den ihnen unterstellten Verurteilten helfend und betreuend zur Seite. Sie überwachen im Einvernehmen mit den zuständigen Gerichten die Erfüllung der Auflagen und Weisungen und berichten über die Lebensführung ihrer Probanden in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt. Primäres Ziel der Bewährungshilfe ist die Verhinderung von Straftaten. Dazu soll das eigenverantwortliche Handeln der Probanden gefördert sowie ihre persönliche Lebenslage verbessert und stabilisiert werden. In diese Aufgaben können auch geeignete ehrenamtliche Personen eingebunden werden.

Mit diesem Merkblatt sollen hauptamtliche Bewährungshelfer, ehrenamtliche Mitarbeiter, Richter und Staatsanwälte sowie alle sonstigen interessierten Personen über die Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Bewährungshilfe informiert werden. Das Merkblatt soll bei einer Vielzahl

**Hinweis:** Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.



von Fragen, die für die Ehrenamtlichen in der bayerischen Bewährungshilfe von Bedeutung sind, eine Hilfestellung leisten.

Ehrenamtliche Personen können – angeleitet durch hauptamtliche Bewährungshelfer – in lebenspraktischen Bereichen eine wichtige Hilfestellung für die Wiedereingliederung der Probanden leisten und dabei auch die hauptamtlichen Bewährungshelfer unterstützen. Daneben kommt ihnen eine Vermittlerfunktion zwischen den Probanden und der Gesellschaft zu.

Ich möchte den in diesem Bereich tätigen Bürgern für ihren Einsatz danken und sie bitten, sich dieser wichtigen Aufgabe auch künftig mit dem gleichen Engagement wie bisher zu widmen und sich durch Misserfolge nicht entmutigen zu lassen. Zugleich bitte ich alle Ehrenamtlichen um eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Justiz, insbesondere mit den hauptamtlichen Bewährungshelfern.

München, im November 2014

A handwritten signature in black ink, reading "W. Winfried Bausback". The signature is written in a cursive, flowing style.

Prof. Dr. Winfried Bausback, MdL  
Bayerischer Staatsminister der Justiz

## Inhalt

|   |    |
|---|----|
| <b>Rechtsgrundlagen</b> .....   | 6  |
| <b>Formen ehrenamtlicher Tätigkeit</b> .....                              | 7  |
| <b>Einsatzbereiche</b> .....  | 8  |
| <b>Probandenkreis</b> .....   | 9  |
| <b>Anforderungsprofil</b> .....   | 10 |
| <b>Auswahlverfahren</b> .....   | 11 |
| <b>Förmliche Verpflichtung</b> .....                                      | 12 |
| <b>Legitimation</b> .....   | 13 |
| <b>Rechtsstellung</b> .....   | 14 |
| <b>Die Tätigkeit als ehrenamtliche Mitarbeiter</b> .....                  | 15 |
| <b>Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiter</b> .....                    | 17 |
| <b>Initiative zur Stärkung der ehrenamtlichen Tätigkeit</b> .....         | 18 |
| <b>Auslagenerstattung</b> .....   | 19 |
| <b>Versicherungsschutz</b> .....  | 21 |
| <b>Die Rolle der Zentralen Koordinierungsstelle Bewährungshilfe</b> ..... | 23 |

# Rechtsgrundlagen für die ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit in der Bewährungshilfe basiert auf einer eindeutigen gesetzlichen Grundlage.

Das **Strafgesetzbuch** (§ 56 d Absatz 5 StGB) und das **Jugendgerichtsgesetz** (§ 24 Absatz 1 Satz 2 JGG) geben den Gerichten die Möglichkeit der Bestellung eines ehrenamtlichen Bewährungshelfers.

Ausführungsbestimmungen sind enthalten in

- Ziffer 2.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe vom 15. Januar 2003 (Gz.: 4263 - II - 6953/02; JMBl. 2003, Seite 30) in der Fassung vom 1. Oktober 2004 (Gz.: 2390 - IV - 5500/03; JMBl. 2004, Seite 132) sowie in
- den Qualitätsstandards in der Bewährungshilfe in Bayern.

Diese Regelungen gelten in gleicher Weise bei der Aussetzung des Strafrests bei Freiheitsstrafe (§§ 57, 57 a StGB) oder Jugendstrafe (§ 88 JGG) und im Bereich der Führungsaufsicht (§§ 68 a ff. StGB, § 7 JGG).

Dieses Merkblatt möchte einen Überblick über alle wesentlichen Aspekte des ehrenamtlichen Engagements in der Bewährungshilfe in Bayern geben.

## Formen ehrenamtlicher Tätigkeit

Der ehrenamtliche Bewährungshelfer ist von den ehrenamtlichen Mitarbeitern abzugrenzen:

- Der ehrenamtliche **Bewährungshelfer** agiert **eigenverantwortlich** anstelle eines hauptamtlichen Bewährungshelfers.
- Der ehrenamtliche **Mitarbeiter** wird **neben** einem hauptamtlichen Bewährungshelfer und in dessen Auftrag eingesetzt.

ehrenamtlicher Bewährungshelfer ist nicht  
gleich ehrenamtlicher Mitarbeiter

**Ehrenamtliche Bewährungshelfer** ist nur, wer durch gerichtlichen Beschluss nach § 56 d Absatz 5 StGB eigenverantwortlich die Funktion eines Bewährungshelfers im vollen Umfang ausübt.

Alle übrigen Personen, die ehrenamtlich entweder einzelne hauptamtliche Bewährungshelfer oder die gesamte Bewährungshilfedienststelle unterstützen und in deren Auftrag tätig werden, sind **ehrenamtliche Mitarbeiter**.

Weil in der bayerischen Bewährungshilfe wegen der Vielschichtigkeit der Aufgaben bei der Betreuung und Beaufsichtigung von Probanden ausschließlich der Einsatz **ehrenamtlicher Mitarbeiter** angestrebt wird, beziehen sich die nachfolgenden Informationen auf diese Personengruppe.

## Einsatzbereiche der ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Bewährungshilfe

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter werden anlassbezogen unter der Anleitung der hauptamtlichen Bewährungshelfer und mit Zustimmung der Probanden tätig.

Sie können kontinuierlich oder punktuell für einen einzelnen bzw. mehrere Probanden eingesetzt werden. Ehrenamtliche Mitarbeiter sollen nur für Aufgabenstellungen herangezogen werden, die kein besonderes sozialarbeiterisches Wissen oder Können erfordern.

Der hauptamtliche Bewährungshelfer, der ehrenamtliche Mitarbeiter und der Proband entscheiden jeweils über die konkrete Form der Zusammenarbeit. Über den Bewährungsverlauf lässt sich der hauptamtliche Bewährungshelfer regelmäßig von dem ehrenamtlichen Mitarbeiter unterrichten. **Zuständig für die Betreuung ist und bleibt der jeweilige hauptamtliche Bewährungshelfer.**

Ehrenamtliche Mitarbeiter können unter anderem in folgenden Bereichen eingesetzt werden:

- Wohnraumbeschaffung
- Freizeitgestaltung
- Schuldenregulierung
- Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche
- Begleitung bei Behördengängen
- Unterstützung bei Gruppen-, Projekt- und Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung bei Alltagsproblemen aller Art.

## Probandenkreis

Die Einbeziehung eines ehrenamtlichen Mitarbeiters kommt vor allem in Betracht bei

- Probanden, die eine Unterstützung bei der Strukturierung ihres Alltags brauchen
- Probanden, die einer gezielten Unterstützung in einzelnen Lebensbereichen bedürfen.

Der Einsatz eines ehrenamtlichen Mitarbeiters kommt bei Risikoprobanden nicht in Betracht.

## Anforderungsprofil

Ehrenamtliche Mitarbeiter in der Bewährungshilfe müssen für dieses Amt besonders geeignet und motiviert sein.

Dies gilt insbesondere im Fall der Betreuung und Beaufsichtigung von jugendlichen Probanden (vgl. Richtlinien zu §§ 24 und 25 JGG).

### Motivation und Eignung sind wichtig

Der hauptamtliche Bewährungshelfer achtet bei der Auswahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern insbesondere darauf, dass diese bereit sind, mit der Justiz zusammenzuarbeiten, an Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen und sich durch hauptamtliche Bewährungshelfer beraten lassen.

Zur Beurteilung seiner Eignung legt der Bewerber ein erweitertes Führungszeugnis vor (§ 30 a BZRG). Um dem Bewerber Kosten und Behördengänge zu ersparen, kann ein Führungszeugnis auch von Amts wegen erholt werden (§ 31 BZRG). Dem Bewerber wird dies vorher mitgeteilt.



## Auswahlverfahren

Die Auswahl ehrenamtlicher Mitarbeiter erfolgt durch hauptamtliche Bewährungshelfer über ein Verfahren, dessen Ablauf im Einzelnen durch den jeweiligen Landgerichtspräsidenten unter Einbindung des Leitenden Bewährungshelfer geregelt wird.

Das Auswahlverfahren sollte insbesondere Regelungen zu folgenden Punkten enthalten:

### **Anwerbung von ehrenamtlichen Mitarbeitern**

(z. B. durch Öffentlichkeitswerbung, Flyer, Informationsveranstaltungen, gezielte Ansprache bestimmter Personengruppen, Zusammenarbeit mit Freiwilligenzentren u. a.).

Ein Zeitungsartikel über das Berufsbild der Bewährungshelfer und deren Aufgaben könnte mit dem Hinweis auf die ehrenamtliche Mitarbeit verbunden werden. Dabei sollte eine Ansprechpartner benannt werden, an den sich Interessierte wenden können. Auf die Informationen auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die ehrenamtliche Bewährungshilfe in Bayern kann Bezug genommen werden.

### **Einladung und Verlauf eines Vorstellungsgesprächs**

In einem Vorstellungsgespräch sollen die Voraussetzungen und Bedingungen ehrenamtlicher Mitarbeit erörtert und die Motive des Bewerbers für diese Tätigkeit ergründet werden.

### **Teilnehmerkreis beim Vorstellungsgespräch**

Am Vorstellungsgespräch sollten hauptamtliche Bewährungshelfer und sonstige von dem Landgerichtspräsidenten hierfür bestellte Personen teilnehmen.

### **Auswahlkriterien bzw. Ausschlusskriterien**

Der Personenkreis ehrenamtlicher Mitarbeiter ist nicht auf bestimmte Altersgruppen oder Berufsfelder fixiert. Er sollte möglichst vielfältig und breit gefächert sein und sich aus den verschiedensten Berufsgruppen zusammensetzen. Ausschlusskriterien sind: psychische Erkrankungen, Suchtproblematik, Vorstrafen und laufende Strafverfahren. Personen, die nicht bereit sind, die (in diesem Merkblatt beschriebenen) Rahmenbedingungen des Ehrenamts zu akzeptieren, erscheinen ebenfalls als nicht geeignet.

### **Einarbeitung der ehrenamtlichen Mitarbeiter**

Bewerber sollen auf ihre Tätigkeit vorbereitet werden. Die Einarbeitung sollte die wichtigsten rechtlichen Fragen im Bereich der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht sowie Fragen der Sozialpädagogik und der praktischen Betreuung umfassen. Darüber hinaus soll die Zusammenarbeit mit anderen Stellen (Jugendamt, Sozialamt, Agentur für Arbeit, Suchtberatungsstellen) behandelt werden. Diese Vorbereitung wird sich erfahrungsgemäß über einige Monate erstrecken.

Eine Form der Einweisung kann auch die Integration eines neuen Interessenten in eine bereits bestehende Gruppe ehrenamtlicher Mitarbeiter sein. Dort werden an Hand von Fallbesprechungen die wichtigsten Kenntnisse für ihre spätere eigene Tätigkeit vermittelt.

### **Einführungsseminar**

In einem Einführungsseminar werden Grundkenntnisse zur Arbeit mit Probanden der Bewährungshilfe (insbesondere über die rechtlichen Voraussetzungen einer Unterstellung unter Bewährungsaufsicht oder Führungsaufsicht und über die Rahmenbedingungen der Arbeit eines ehrenamtlichen Mitarbeiter) vermittelt. Dabei kommen auch die Belange und grundsätzliche Verhaltensweisen der Probanden zur Sprache.

### **Bestellung eines Tutors für den ehrenamtlichen Mitarbeiter**

Sofern ehrenamtliche Mitarbeiter nicht über eine entsprechende Vorbildung und über praktische Erfahrungen verfügen, bedürfen sie in der Regel der ständigen Unterstützung und Beratung durch hauptamtliche Bewährungshelfer.

**I** Auf der Homepage der ehrenamtlichen Bewährungshilfe in Bayern finden Sie bei Interesse weitere Informationen zum Bewerbungsverfahren, sowie die zuständigen Ansprechpartner:  
[www.ehrenamt-bewahrungshilfe.bayern.de](http://www.ehrenamt-bewahrungshilfe.bayern.de)

## Förmliche Verpflichtung

Ehrenamtliche Mitarbeiter in der Bewährungshilfe nehmen hoheitliche Aufgaben wahr.


Wegen ihrer Tätigkeit für den öffentlichen Dienst nach § 11 Absatz 1 Nummer 4 a StGB werden sie auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten aufgrund des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974 (BGBl. I, 469, 547) förmlich verpflichtet. Zuständig hierzu ist der jeweilige Landgerichtspräsident, der diese Aufgabe delegieren kann. Bei der förmlichen Verpflichtung soll der ehrenamtliche Mitarbeiter über die Dauer seiner Tätigkeit aufgeklärt werden.

Darüber hinaus sorgt der hauptamtliche Bewährungshelfer für eine Zustimmung des aufsichtsführenden Gerichts, wenn er einen ehrenamtlichen Mitarbeiter an der Betreuung und Überwachung eines Probanden beteiligt.

# Legitimation

Der ehrenamtliche Mitarbeiter weist sich entweder durch einen Ehrenamtsausweis oder durch ein Legitimationsschreiben des jeweiligen Landgerichts aus. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Landgerichtspräsident.

Der Ehrenamtsausweis kann folgendermaßen gestaltet werden:

|                                |  |   |
|--------------------------------|--|---|
| Der Präsident des Landgerichts |  |  |
| Unterschrift                   | Frau/Herr<br>geboren am  |   |
|                                | wohnhaft:  |   |
|                                | ist ehrenamtliche/r Mitarbeiter/in<br>der Bewährungshilfe bei dem<br>Landgericht |   |
|                                |  | Präsident des Landgerichts  |

## Rechtsstellung

Der ehrenamtliche Mitarbeiter ist nicht Amtsträger im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 2 c StGB, weil er ausschließlich neben dem hauptamtlichen Bewährungshelfer und unter dessen Anleitung unterstützend tätig wird.

Der ehrenamtliche Mitarbeiter hat die Pflicht zur Verschwiegenheit. Bei Verstößen hiergegen macht er sich wegen § 203 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 StGB strafbar.

Unter die **Verschwiegenheitspflicht** fällt nicht nur alles, was der Proband dem ehrenamtlichen Mitarbeiter anvertraut oder was dieser von anderer Seite erfahren hat, sondern dazu zählen auch Beobachtungen im Rahmen ihrer Tätigkeit. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht über die Beendigung der Tätigkeit in der Bewährungshilfe hinaus fort.

Der ehrenamtliche Mitarbeiter hat als Zeuge vor Gericht kein Zeugnisverweigerungsrecht, da er nicht zu den in §§ 53 und 53 a StPO genannten Personen gehört. Für eine Aussage bedarf es einer Aussagegenehmigung durch den jeweiligen Landgerichtspräsidenten.

In nichtöffentlichen Jugendstrafverfahren kann der ehrenamtliche Mitarbeiter durch den Vorsitzenden Richter nach § 48 Absatz 2 Satz 3 JGG und im Erwachsenenstrafverfahren nach § 175 Absatz 2 Satz 1 GVG der Zutritt gestattet werden.

## Die Tätigkeit als ehrenamtlicher Mitarbeiter

Ehrenamtliche Mitarbeiter werden fallbezogen bzw. tätigkeitsbezogen eingesetzt.

Voraussetzung für die Tätigkeit des ehrenamtlichen Mitarbeiters ist, dass er zum Probanden ein persönliches Vertrauensverhältnis findet. Details hierzu werden in den für Ehrenamtliche angebotenen Qualifizierungsmaßnahmen sowie bei Fallbesprechungen mit hauptamtlichen Bewährungshelfern vorgestellt.

### Spannungsfeld Hilfestellung – Kontrolle

Hilfestellungen auf der einen Seite sowie Kontrolle auf der anderen Seite stehen gleichrangig nebeneinander, wenngleich die Kontrolle des Probanden und die Überwachung gerichtlicher Auflagen und Weisungen primär dem hauptamtlichen Bewährungshelfer obliegen.

**Der ehrenamtliche Mitarbeiter darf in keinem Fall außer Acht lassen, dass er den Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten im Auge behalten muss.**

Der ehrenamtliche Mitarbeiter soll bei der Betreuung eines Jugendlichen mit dem gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten vertrauensvoll zusammenarbeiten und die Erziehung von Jugendlichen fördern.

Bei Verurteilungen nach dem allgemeinen Strafrecht ist der ehrenamtliche Mitarbeiter im großen Umfang auf die Bereitschaft des Probanden zur Mitarbeit angewiesen. Dessen Bereitschaft hierzu kann durch Weisungen des Gerichts beeinflusst werden (§ 56 c StGB).

Die Tätigkeit als ehrenamtlicher Mitarbeiter ist grundsätzlich längerfristig angelegt. Sie endet in Absprache mit dem hauptamtlichen Bewährungshelfer. Mit Ende der Bestellung sind Aufzeichnungen sowie sonstige vom Gericht zur Verfügung gestellte Unterlagen an den hauptamtlichen Bewährungshelfer auszuhändigen.

Natürlich kann der ehrenamtliche Mitarbeiter seine Tätigkeit in Einzelfällen in Abstimmung mit dem hauptamtlichen Bewährungshelfer auch von sich aus beenden, selbst wenn die Unterstellungszeit noch nicht abgelaufen ist. Er muss aber darauf achten, dass dem Probanden dadurch kein Nachteil entsteht.

Auch die ehrenamtlich tätigen Personen müssen die Regeln des Datenschutzes beachten und sollten sich hinsichtlich aller damit im Zusammenhang stehender Fragestellungen mit dem hauptamtlichen Bewährungshelfer abstimmen.

Sämtliche Unterlagen der ehrenamtlichen Mitarbeiter müssen vor der unbefugten Einsichtnahme unberechtigter Dritter **geschützt und sicher aufbewahrt** werden.



# Qualifizierung ehrenamtlichen Mitarbeiter

Ehrenamtliche Mitarbeiter bedürfen der fachlichen Begleitung durch hauptamtliche Bewährungshelfer.

Folgende Qualifizierungsmaßnahmen sind vorgesehen:

**Einführungskurse.** Ein von der Zentralen Koordinierungsstelle konzipiertes jährliches Einführungsseminar wird speziell auf die Bedürfnisse neu gewonnener Ehrenamtlicher zugeschnitten.

**Fallbesprechungen.** In regelmäßigen Fallbesprechungen, die von hauptamtlichen Bewährungshelfern geleitet werden, soll der ehrenamtliche Mitarbeiter seine Kenntnisse und Fähigkeiten für die Arbeit mit Probanden erweitern und seine Tätigkeit reflektieren.

**Fortbildungsseminare.** Der Fortbildung und dem Erfahrungsaustausch dienen jährlich durchzuführende Tagungen für ehrenamtliche Mitarbeiter.

**Erfahrungsaustausch.** Zum Zwecke des Erfahrungsaustausches zwischen hauptamtlichen Bewährungshelfer, die ehrenamtliche Mitarbeitern anleiten, finden regelmäßige Dienstbesprechungen auf Landgerichts- bzw. Oberlandesgerichtsebene statt. Die Organisation hierfür übernimmt die Zentrale Koordinierungsstelle.

**Fachliche Beratung und Unterstützung der Dienststellen.** Koordinatoren beraten und unterstützen die Dienststellen der Bewährungshilfe in Fragen der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Bewährungshilfe.

## Initiative zur Stärkung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Bewährungshilfe

Ziel dieser vorerst auf zwei Jahre angelegten Initiative (Jahre 2013 bis 2015) ist es, auch zum Nutzen der hauptamtlichen Bewährungshelfer eine noch stärkere Professionalisierung der Gewinnung, Schulung/Fortbildung und Organisation der Betreuung der Ehrenamtlichen in der Bewährungshilfe zu erzielen.

### noch mehr Professionalität in Koordination und Kooperation mit Ehrenamtlichen Mitarbeitern

Seit 1. Oktober 2013 werden insgesamt sechs hauptamtliche Bewährungshelfer mit einem Freistellungsanteil von insgesamt 1,5 Arbeitskraftanteilen als sogenannte „Koordinatoren“ eingesetzt. Ihnen obliegt die Gewinnung interessierter und geeigneter Personen für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Bewährungshilfe, der bezirksübergreifenden Schulung und Fortbildung der Ehrenamtlichen, der Vermittlung spezialisierter und geeigneter Ehrenamtlicher an die Dienststellen für konkrete Bedarfe (z. B. Schuldenregulierung) sowie der Beratung und Unterstützung der Dienststellen in Fragen der ehrenamtlichen Tätigkeit.

Die Zentralen Koordinierungsstelle Bewährungshilfe begleitet und fördert diese Initiative und kann hierfür auch auf zusätzliche Finanzmittel für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Bewährungshilfe zurückgreifen.

# Auslagenerstattung

Für das ehrenamtliche Engagement in der Bewährungshilfe wird – vorbehaltlich der jeweiligen Haushaltslage – eine jährliche Aufwandspauschale vergütet.

## Aufwandsentschädigung und Auslagenerstattung

Die Aufwandsentschädigung ist eine Vergütung, die zur Abgeltung sämtlicher **Aufwendungen** gezahlt wird, die mit der Tätigkeit als ehrenamtlicher Mitarbeiter verbunden sind.

In besonderen Einzelfällen und auf Antrag können darüber hinausgehende notwendige **Auslagen** auf Antrag aus der Staatskasse ersetzt werden. Derartige besondere Einzelfälle können einen ungewöhnlichen – den üblichen Aufwand übersteigenden – Sonderaufwand betreffen. Der Antrag ist bei dem Präsidenten des Landgerichts zu stellen, die ihn bestellt hat oder mit deren Zustimmung sie tätig wird. Die Richtigkeit des Anfalls der Auslagen ist zu versichern. Der ehrenamtliche Mitarbeiter reicht seinen Erstattungsantrag über den hauptamtlichen Bewährungshelfer ein, der ihn nach Überprüfung weiterleitet.

**Reisekosten** können über die Reisekostenstelle abgerechnet werden, sofern der ehrenamtliche Mitarbeiter diese nicht durch die Aufwandsentschädigung abgegolten betrachtet. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die Kosten der 2. Klasse zu erstatten.

(Nummer 5.1.1.4 der Bekanntmachung über Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe in Verbindung mit Nummer 1.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. November 2004 – Gz. 2141 – IV – 4000/04 – zum Vollzug des Bayerischen Reisekostengesetzes, des Bayerischen Umzugskostengesetzes und der Bayerischen Trennungsgeldverordnung, RUTVollz-Bek)

Ob Ehrenamtliche Mitarbeiter über die jeweiligen Bezirksvereine des Bayerischen Landesverbands für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e.V. jährlich **Fördermittel** (d.h. einen Betrag in Höhe von maximal 100 Euro) zur finanziellen Unterstützung von Probanden beziehen können, bleibt der jährlichen Entscheidung des Landesverbands vorbehalten.

Die Kontrolle der an die ehrenamtlichen Mitarbeiter ausbezahlten Geldbeträge erfolgt im Wege einer Verwendungsnachweisprüfung sowie im Rahmen der Geschäftsprüfung durch die Leitenden Bewährungshelfer.

# Versicherungsschutz

## Der Unfallversicherungsschutz

Für ehrenamtliche Mitarbeiter besteht für Unfälle im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Versicherungsschutz gegen Körperschäden nach den Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung (§ 2 Absatz 1 Nummer 10 SGB VII).

Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf

- den Besuch von Ausbildungsveranstaltungen, die in engem Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit stehen,
- die eigentliche ehrenamtliche Tätigkeit einschließlich der Einzelberatung beim hauptamtlichen Bewährungshelfer,
- die Wege zum Besuch des Probanden in der Haftanstalt, in den Maßregelvollzugsanstalten oder bei Gericht,
- die Nachbetreuung für einen begrenzten Zeitraum im Falle der Widerrufs der Bewährung, unabhängig davon, ob eine neue Unterstellung erwartet wird oder ob die Betreuung ausläuft,

**1** Die gesetzliche Unfallversicherung bietet im Versicherungsfall eine Vielzahl an Leistungen. So wird beispielsweise die Heilbehandlung einschließlich aller Kosten der medizinischen Betreuung übernommen. Zuständig ist die **Bayerische Landesunfallkasse** Ungererstraße 71, 80805 München [www.guvv-bayern.de](http://www.guvv-bayern.de)

## Haftpflichtversicherungsschutz

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter sind in der Bayerischen Ehrenamtsversicherung haftpflichtversichert. Haftpflichtversicherungsschutz besteht für Schäden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit stehen.

Der Haftpflichtversicherungsschutz besteht für Personen- und Sachschäden bis zu einer Deckungssumme von zwei Millionen Euro und für Vermögensschäden bis zu einer Deckungssumme von 100.000 Euro.

**1** Die Bayerische Ehrenamtsversicherung ist subsidiär gegenüber anderen bestehenden Versicherungen. Sie kann somit nicht zur Anwendung kommen, wenn ein anderweitiger gesetzlicher oder privater Versicherungsschutz vorliegt.

Zuständig ist die **Versicherungskammer Bayern**, Referat A 5, Anschrift: Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts, Maximilianstraße 53, 80530 München.

Ergänzende Informationen finden Sie unter:  
<http://www.stmas.bayern.de/sozialpolitik/ehrenamt/versicherung.htm>

## Erstattung für Sachschäden

### bei Nutzung eines eigenen Pkw

Benutzt der ehrenamtliche Mitarbeiter für die ehrenamtliche Tätigkeit seinen privaten Pkw und verursacht er dabei einen Sachschaden, wird die private Kfz-Haftpflichtversicherung den entsprechenden Schaden ersetzen. Ein Eigenanteil, der z. B. durch eine Höherstufung im Rahmen der privaten Versicherung entsteht, kann im Einzelfall über das Bayerische Staatsministerium der Justiz reguliert werden. Der Sachverhalt hierüber muss dargelegt und ein Erstattungsantrag muss gegenüber dem Ministerium geltend gemacht werden.

# Die Rolle der Zentralen Koordinierungsstelle Bewährungshilfe

Die Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe ist für die Förderung und Koordination der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Bewährungshilfe zuständig.

Ihr obliegt insbesondere

- die fachliche Beratung der hauptamtlichen Bewährungshelfer in Fragen der ehrenamtlichen Tätigkeit,
- die Förderung der Zusammenarbeit zwischen hauptamtlichen Bewährungshelfern und Ehrenamtlichen,
- die Unterstützung der Initiative zur Stärkung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Bewährungshilfe sowie
- die Organisation von Fortbildungen und Dienstbesprechungen.

Aufgabe der Zentralen Koordinierungsstelle Bewährungshilfe ist es auch, die (vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz speziell zur Förderung der ehrenamtlichen Bewährungshilfe zur Verfügung gestellten) Haushaltsmittel zu verwalten und sachgerecht an die Dienststellen der Bewährungshilfe zu verteilen.



Unter dem Motto **„Ihr Einsatz schafft Perspektiven“** wirbt die Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe momentan verstärkt um neue Ehrenamtliche Mitarbeiter im Bereich der Bewährungshilfe.

[www.ehrenamt-bewahrungshilfe.bayern.de](http://www.ehrenamt-bewahrungshilfe.bayern.de)

Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?



**BAYERN | DIREKT** ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Die Servicestelle kann keine Rechtsberatung in Einzelfällen geben!

---

### Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium der Justiz  
Referat für Öffentlichkeitsarbeit  
Prielmayerstraße 7, 80335 München

Bilder: © pressmaster / Fotolia.com (Titelbild)

Gedruckt auf: umweltfreundlichem Recyclingpapier

Gestaltung: Monika Grötzinger, Visualista, München

Druck: Druckerei Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld

Stand: 11/2015

**Bayern.**  
Die Zukunft.

**BAYERN DIGITAL**